

**Zulassungsantrag der bw family.tv GmbH & Co. KG
für das Fernsehprogramm „bw family.tv“
und Veränderungen von Beteiligungsverhältnissen**

Aktenzeichen: KEK 534/537

Beschluss

<p style="text-align:center">Es gilt die Fassung des Berichtigungs- beschlusses der KEK vom 14.04.2009, Az. 534/537.</p>

In der Rundfunkangelegenheit

der bw family.tv GmbH & Co. KG, vertreten durch die bw family.tv Holding GmbH, diese vertreten durch ihren Geschäftsführer Hanno Gerwin, Erbprinzenstraße 4 – 12, 76133 Karlsruhe,

- Antragstellerin -

w e g e n

Zulassung zur Veranstaltung des bundesweiten Fernsehvollprogramms „bw family.tv“ und Veränderungen von Beteiligungsverhältnissen

hat die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) auf Vorlagen der Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LFK) vom 20.11.2008 und 03.12.2008 in der Sitzung am 13.01.2009 unter Mitwirkung ihrer Mitglieder Prof. Dr. Sjurts (Vorsitzende), Albert, Dr. Bauer, Prof. Dr. Dörr, Prof. Dr. Gounalakis, Dr. Hornauer, Langheinrich, Dr. Lübbert, Prof. Dr. Mailänder, Prof. Dr. Schneider, Dr. Schwarz und Prof. Thae-
nert entschieden:

- I Der von der bw family.tv GmbH & Co. KG mit Schreiben vom 06.10.2008 bei der Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LFK) beantragten Zulassung zur Veranstaltung des bundesweit verbreiteten Fernsehvollprogramms bw family.tv stehen Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt im Fernsehen nicht entgegen.**

- II Die von der LFK mit Schreiben vom 03.12.2008 zur Beurteilung nach dem Rundfunkstaatsvertrag (RStV) vorgelegten Beteiligungsveränderungen bei der bw family.tv GmbH & Co. KG werden nach den Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrages über die Sicherung der Meinungsvielfalt im Fernsehen als unbedenklich bestätigt.**

Begründung

I Sachverhalt

1 Gegenstand der Anmeldungen

1.1 Anmeldung vom 06.10.2008 (Az.: KEK 534)

1.1.1 Die bw family.tv GmbH & Co. KG („bw family KG“) hat mit Schreiben vom 06.10.2008 bei der LFK einen bereits vollzogenen Formwechsel angezeigt: Danach wurde die bisherige Veranstalterin des Programms bw family.tv, die bw family.tv GmbH („bw family GmbH“), in eine Kommanditgesellschaft umgewandelt. Veranstalterin des Programms ist demnach nunmehr die bw family KG. Die LFK hat den Antrag der KEK mit Schreiben vom 20.11.2008 zur medienkonzentrationsrechtlichen Prüfung vorgelegt.

1.1.2 XXX ... Die Eintragung der bw family KG in das Handelsregister ist bereits erfolgt. Die vormaligen Gesellschafter der GmbH sind in Höhe ihrer Stammeinlagen nunmehr am Kommanditkapital der bw family KG beteiligt XXX ... Die bw family Holding ist nunmehr geschäftsführende Komplementärin ohne Kapitalbeteiligung der bw family KG. An ihr sind die Kommanditisten ihrem anteiligen Verhältnis bei der bw family KG entsprechend beteiligt XXX ...

1.1.3 Die rundfunkrechtliche Zulassung kann als höchstpersönliche Rechtsposition weder durch Vertrag noch in der Gesamtrechtsnachfolge auf einen anderen Rechtsträger übergehen. Die bw family KG bedarf daher nach ständiger Spruchpraxis der KEK als neue Veranstalterin der Erteilung einer eigenen Zulassung (vgl. z. B. Beschluss i. S. VOX, Az.: KEK 450, I 1, m. w. N.). Die Anzeige des Formwechsels durch die bw family KG ist daher in ihrem Interesse so zu verstehen, dass sie sich auf die Erteilung einer Zulassung für das Programm bw family.tv beziehen soll.

Die Beurteilung als Zulassungsfall erfolgt bei der KEK nach dem Rundfunkstaatsvertrag. Wie die Landesmedienanstalt dem Sachverhalt Rechnung trägt, etwa durch Änderung der bestehenden Zulassung, entscheidet die Landesmedienanstalt nach den jeweiligen landesmedienrechtlichen Gesichtspunkten.

1.2 Anmeldungen vom 26. und 27.11.2008 (Az.: KEK 537)

1.2.1 Mit Schreiben vom 26.11.2008 zeigte die bw family KG der LFK ferner Beteiligungsveränderungen an, wonach die com!media GmbH und die EKD Media GmbH zum 31.12.2008 sowohl bei der bw family KG als auch bei der bw family Holding als Gesellschafter ausscheiden. Die frei werdenden Anteile der com!media GmbH von 5,0 % und der EKD Media GmbH von 4,0 % werden anteilig von den verbleibenden Gesellschaftern zum Nominalwert übernommen.

Zudem überträgt die Evangelischer Rundfunkdienst Baden ERB gGmbH ihren Anteil an der bw family KG und ihrer Komplementärin auf ihre 100%ige Tochtergesellschaft ERB Medien GmbH. Die Einflussverhältnisse werden hierdurch nicht verändert. Dies stellt eine rein konzerninterne Umstrukturierung dar, die zwar anzeigepflichtig ist, aber nicht der medienkonzentrationsrechtlichen Unbedenklichkeitsbestätigung bedarf (ständige Spruchpraxis, vgl. z. B. Beschlüsse i. S. ProSieben, Az.: KEK 185-1, i. S. Playboy TV, Az.: KEK 226, und i. S. MTV, Nick, Nickelodeon und VH-1 Classic, Az.: KEK 363, sowie i. S. ProSiebenSat.1, Az.: KEK 465-1 bis -4).

1.2.2 Mit Schreiben vom 27.11.2008 zeigte die bw family KG weitere geplante Beteiligungsveränderungen auf der Ebene der Gesellschafterin DFA Regional TV Baden-Württemberg GmbH („DFA“) an. An dieser hält bislang die DFA Regional TV Beteiligungsgesellschaft mbH sämtliche Anteile. Nunmehr ist geplant, dass Frank Felte 49 % der Anteile übernimmt. Der Vollzug der Beteiligungsveränderung steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die LFK.

1.2.3 Die LFK hat die Anzeigen mit Schreiben vom 03.12.2008 der KEK zur medienkonzentrationsrechtlichen Prüfung vorgelegt.

2 Veranstalterin und Beteiligte

2.1 bw family KG

2.1.1 Das ganztägige Fernsehvollprogramm bw family.tv wird derzeit auf Grundlage einer Zulassung der LFK vom 27.06.2005 veranstaltet. Sendestart war am 15.02.2006. Das Programm setzt sich aus Gesundheits-, Beratungs- und Service-Sendungen, Magazinen zu gesellschaftsrelevanten und kirchlichen Themen sowie Musik- und Kindersendungen zusammen. Es wird frei empfangbar im analogen und digitalen Kabelnetz von Baden-Württemberg verbreitet.

2.1.2 Gegenstand der bw family KG sind XXX ... u. a. a) der Erwerb von Zulassungen, Nutzungsgenehmigungen und weiteren Erlaubnissen für die Veranstaltung, Ausstrahlung und Verbreitung von Fernsehprogrammen; b) die Produktion, Veranstaltung, Ausstrahlung, Verbreitung und umfassende Vermarktung von Fernsehprogrammen; c) die Beschaffung und Verwertung von Programmrechten; d) der Verkauf von Werbezeiten und Sonderwerbformen in dem Programm sowie e) die Produktion und Vermarktung von Fernsehsendungen im Dienstleistungsverhältnis für andere im Rahmen des Programms nach lit. b). XXX ...

2.1.3 Am Kommanditkapital der bw family KG (und am Stammkapital ihrer Komplementärin) bestehen unter Berücksichtigung der mit Schreiben vom 26. und 27.11.2008 angezeigten Beteiligungsveränderungen folgende Beteiligungsverhältnisse:

	bislang	künftig
DFA Regional TV Baden-Württemberg GmbH	34,0 %	37,36 %
Evangelisches Medienhaus GmbH	22,0 %	24,18 %
ERB Medien GmbH	12,0 %	19,78 %
L-TV GmbH Landesfernsehen	12,0 %	13,19 %
Evangelischer Rundfunkdienst Baden ERB gGmbH	6,0 %	-
b.i.g. gruppe-management GmbH	5,0 %	5,49 %
com!media GmbH	5,0 %	-
EKD Media GmbH	4,0 %	-

2.2 Beteiligte

2.2.1 DFA

Größte Gesellschafterin der Veranstalterin ist weiterhin die DFA. Neuer Gesellschafter der DFA mit einem Anteil von 49 % ist Frank Felte. Herr Felte ist als selbständiger Unternehmer im Bereich der Nahrungsergänzungs- und Kosmetikbranche tätig und beliefert u. a. den Teleshoppingsender QVC mit entsprechenden Produkten. Er erhält bislang weder direkt noch indirekt weitere Medienbeteiligungen. Mehrheitsgesellschafterin ist weiterhin die DFA Regional TV Beteiligungs GmbH, Bonn, die ihrerseits vollständig im Anteilsbesitz der DFA Verwaltungs GmbH, Düsseldorf, steht. Sämtliche Anteile an dieser hält die Infobonn Holding GmbH, Bonn, im alleinigen Anteilsbesitz von Helmut Keiser (vgl. hierzu im Einzelnen Beschluss der KEK, Az.: KEK 401, I 2.2.1).

2.2.2 Evangelische Kirche Deutschlands

Die mit einem Anteil von künftig 24,18 % an der Veranstalterin beteiligte Evangelisches Medienhaus GmbH steht vollständig im Anteilsbesitz der Evangelischen Landeskirche Württemberg. Die ERB Medien GmbH, die künftig 19,78 % der Anteile halten soll, steht im alleinigen Anteilsbesitz der Evangelischer Rundfunkdienst Baden ERB gGmbH. An dieser hält die Evangelische Landeskirche Baden sämtliche Anteile. Die Evangelische Landeskirche Badens und Württembergs sind Gliedkirchen der Evangelischen Kirche Deutschlands („EKD“). Die EKD ist ein Zusammenschluss von 23 weithin selbständigen lutherischen, reformierten und unierten Landeskirchen in Deutschland. In der EKD zusammengeschlossene Landeskirchen sind somit mit insgesamt 43,96 % der Anteile an der Veranstalterin beteiligt.

2.2.3 L-TV GmbH Landesfernsehen

Die L-TV GmbH Landesfernsehen, Ludwigsburg, hält eine Zulassung der LFK für das bundesweite Vollprogramm L-TV Sat mit dem Schwerpunkt auf regionalen Themen (vgl. Beschluss i. S. L-TV, Az.: KEK 245). Das Programm wird derzeit in Baden-Württemberg frei empfangbar verbreitet, die bundesweite Verbreitung über digitalen Satelliten ist in Vorbereitung.

Die L-TV GmbH Landesfernsehen hält zudem die Lizenz für das in Baden-

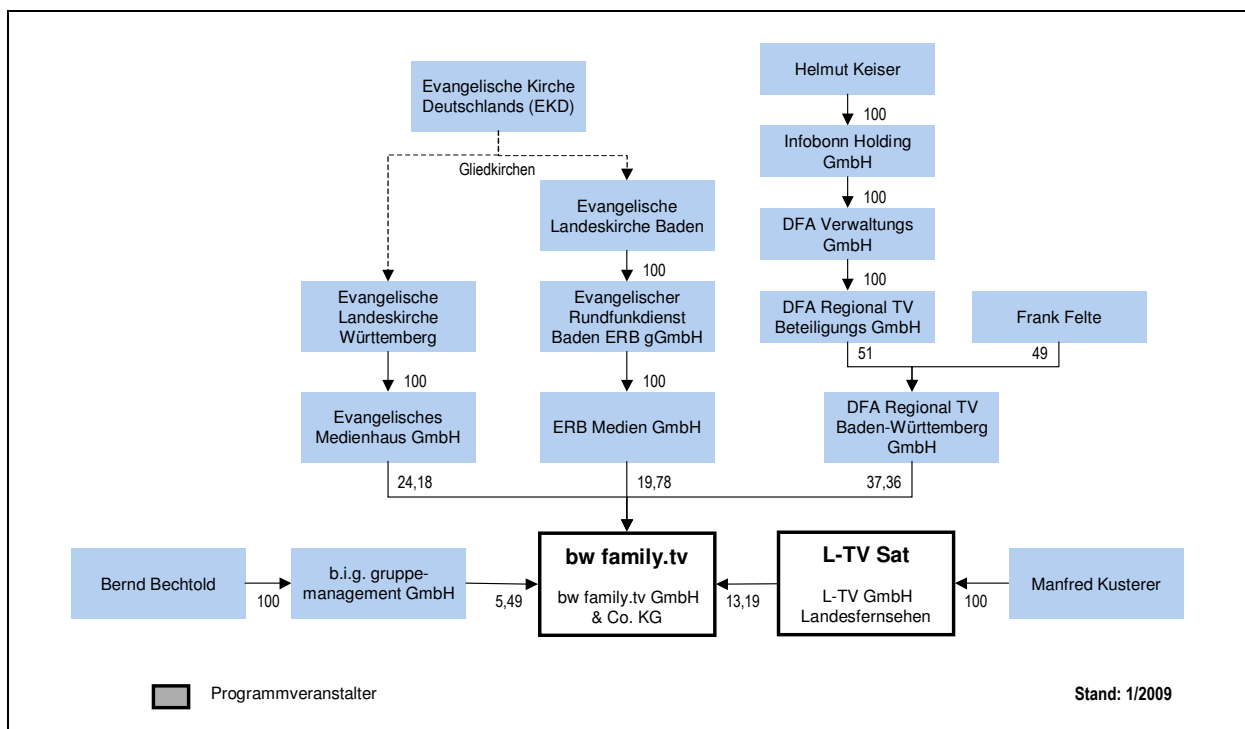
Württemberg ausgestrahlte Programm L-TV, das den Schwerpunkt auf regionale und lokale Themen legt. L-TV wird derzeit 24 Stunden im digitalen Kabelnetz der Kabel Baden-Württemberg sowie dreimal täglich im analogen Kabel über den Sender bw family.tv ausgestrahlt. Außerdem wird L-TV im analogen Kabel Kanal S25 im Raum Heilbronn-Franken ausgestrahlt.

Sämtliche Anteile an der L-TV GmbH Landesfernsehen hält der Geschäftsführer Manfred Kusterer.

2.2.4 b.i.g. gruppe-management GmbH

Alleingesellschafter der b.i.g. gruppe-management GmbH, Karlsruhe, ist Bernd Bechtold. Die „b.i.g.“-Unternehmensgruppe ist in den Bereichen Ingenieurwesen, Sicherheit, Service und Internet tätig (vgl. Beschluss i. S. bw family, Az.: 268, I 3.2.7).

3 Beteiligungsübersicht



II Verfahren

Die Vollständigkeitserklärung der Veranstalterin liegt vor. Vor der Entscheidung der Kommission wurde der LFK Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

III Medienkonzentrationsrechtliche Beurteilung

1 Bestätigungsvorbehalt

1.1 Nach § 20 Abs. 1 Satz 1 RStV bedürfen private Veranstalter einer Zulassung. Fragestellungen der Sicherung der Meinungsvielfalt werden von der KEK nach Vorlage durch die zuständige Landesmedienanstalt gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 RStV beurteilt.

1.2 Beteiligungsveränderungen bei Veranstaltern und an ihnen im Sinne von § 28 RStV beteiligten Unternehmen sind gemäß § 29 Satz 1, 4 RStV vor ihrem Vollzug anzumelden und bedürfen der Unbedenklichkeitsbestätigung. Die angezeigten unmittelbaren Beteiligungsveränderungen bei der Veranstalterin sollten zum 31.12.2008 vollzogen werden. Für den Fall, dass eine bereits vollzogene Beteiligungsveränderung nicht als unbedenklich bestätigt werden kann, ist zwingend der Widerruf der Zulassung des betroffenen Programmveranstalters vorgesehen, § 29 Satz 4 RStV. Die Beteiligungsveränderungen auf der Ebene der DFA stehen dagegen unter dem Vorbehalt der medienrechtlichen Genehmigung; insofern wird der Vorschrift des § 29 Satz 1, 4 RStV genügt.

2 Zurechnung von Programmen

bw family.tv wird der Veranstalterin, der DFA und ihren Obergesellschaften bis zu Helmut Keiser sowie der EKD zugerechnet (§ 28 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 RStV, § 16 AktG). Weitere bundesweite Fernsehprogramme sind ihnen nicht zuzurechnen.

3 Vorherrschende Meinungsmacht

Das Programm bw family.tv wird seit dem 15.02.2006 in den Kabelnetzen von Baden-Württemberg verbreitet und erreicht gemäß Angaben von Kabel BW 2,18 Mio. Haushalte. Der Veranstalterin liegen laut Auskunft vom 09.12.2008 keine Angaben zu Zuschaueranteilen von bw family.tv für den Referenzzeitraum von Oktober 2007 bis September 2008 vor.

Nach dem dargelegten Sachverhalt gibt es keine Anhaltspunkte für die Entstehung vorherrschender Meinungsmacht. Der Zulassung des beantragten Programms und den angezeigten Beteiligungsveränderungen bei der bw family KG stehen daher Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt nicht entgegen.

(gez.) Sjurts Albert Bauer Dörr Gounalakis Hornauer Langheinrich
Lübbert Mailänder Schneider Schwarz Thaenert

**Zulassungsantrag der bw family.tv GmbH & Co. KG
für das Fernsehprogramm „bw family.tv“
und Veränderungen von Beteiligungsverhältnissen**

Aktenzeichen: KEK 534/537

Berichtigungsbeschluss

In der Rundfunkangelegenheit

der bw family.tv GmbH & Co. KG, vertreten durch die bw family.tv Holding GmbH, diese vertreten durch ihren Geschäftsführer Hanno Gerwin, Erbprinzenstraße 4 – 12, 76133 Karlsruhe,

- Antragstellerin -

hat die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) auf Vorlage der Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LFK) vom 06.02.2009 und 05.03.2009 in den Sitzungen am 10.02.2009 und 14.04.2009 unter Mitwirkung ihrer Mitglieder Prof. Dr. Sjurts (Vorsitzende), Prof. Dr. Huber (stv. Vorsitzender), Albert, Prof. Dr. Dörr, Prof. Dr. Gounalakis, Dr. Hege, Dr. Lübbert, Prof. Dr. Mailänder und Prof. Dr. Schneider entschieden:

Die Begründung des Beschlusses der KEK vom 13.01.2009 (Az.: KEK 534/537) wird dahingehend berichtigt, dass es

1. auf Seite 5 im Abschnitt I 2.1.3 (Veranstalterin und Beteiligte; bw.family KG) anstatt

	bislang	künftig
DFA Regional TV Baden-Württemberg GmbH	34,0 %	37,36 %
Evangelisches Medienhaus GmbH	22,0 %	24,18 %
ERB Medien GmbH	12,0 %	19,78 %
L-TV GmbH Landesfernsehen	12,0 %	13,19 %
Evangelischer Rundfunkdienst Baden ERB gGmbH	6,0 %	-

b.i.g. gruppe-management GmbH	5,0 %	5,49 %
com!media GmbH	5,0 %	-
EKD Media GmbH	4,0 %	-

richtig lauten muss:

	bislang	künftig	künftig
		<u>bw familiy.tv Holding</u> (Komplementärin)	<u>bw family.tv KG</u>
DFA Regional TV			
Baden-Württemberg GmbH	34,0 %	<u>37 %</u>	<u>37 %</u>
Evangelisches Medienhaus GmbH	22,0 %	<u>24 %</u>	<u>24 %</u>
ERB Medien GmbH	12,0 %	<u>20 %</u>	<u>20 %</u>
L-TV GmbH Landesfernsehen	12,0 %	<u>13,4 %</u>	<u>13,5 %</u>
Evangelischer Rundfunkdienst			
Baden ERB gGmbH	6,0 %	-	-
b.i.g. gruppe-management GmbH	5,0 %	<u>5,6 %</u>	<u>5,5 %</u>
com!media GmbH	5,0 %	-	-
EKD Media GmbH	4,0 %	-	-

2. auf Seite 6 im Abschnitt I 2.2.2 (Evangelische Kirche Deutschlands) infolgedessen jeweils anstatt

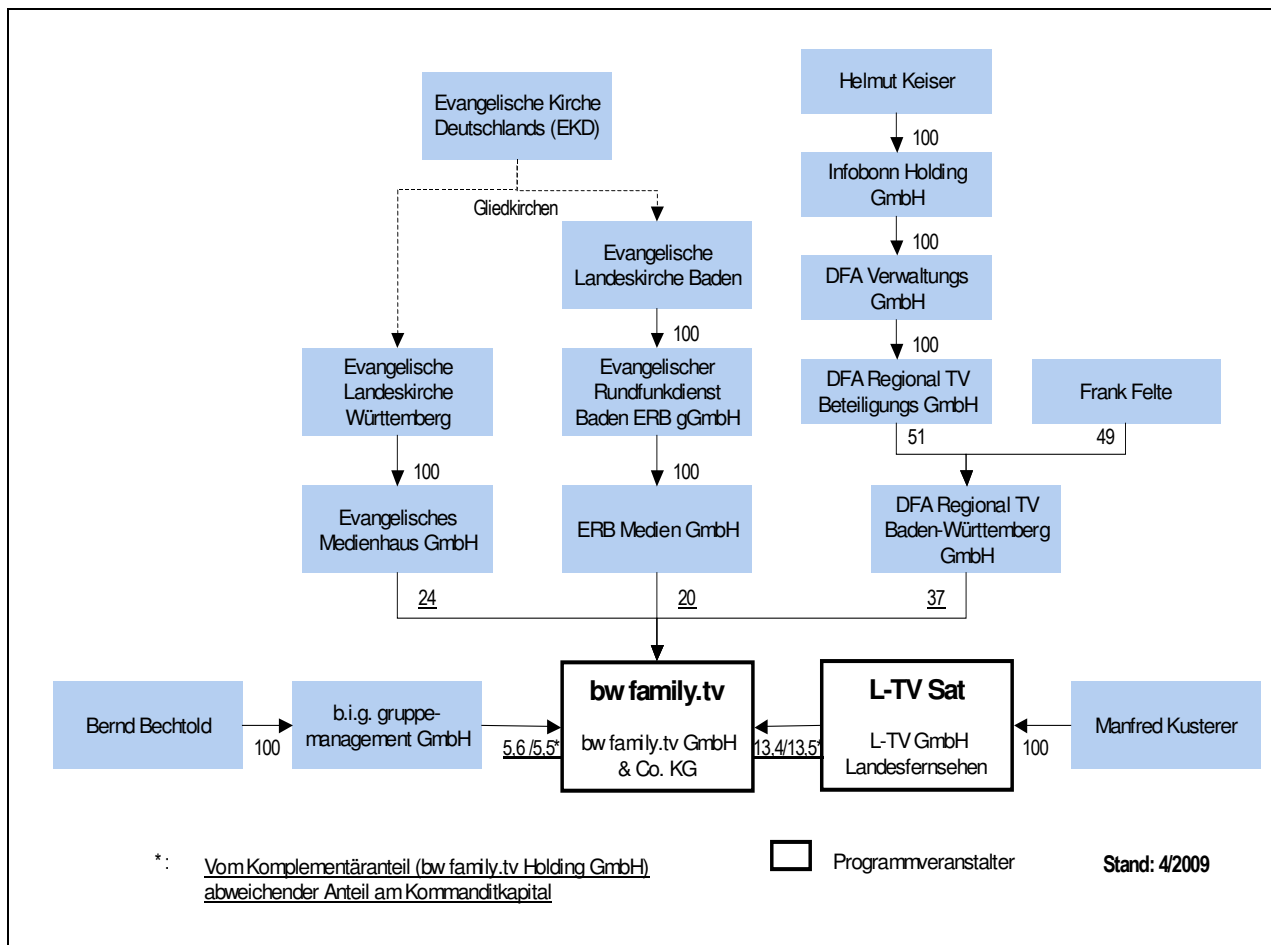
24,18 % 19,78 % und 43,96 %

richtig lauten muss:

24 % 20 % und 44 %

3. Entsprechend wird auch das Schaubild auf Seite 7 im Abschnitt I 3 (Beteiligungsübersicht) berichtigt.¹

¹ Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Schaubild sind durch Unterstreichungen hervorgehoben.



Begründung:

Entgegen der Mitteilung der Antragstellerin im Schreiben vom 06.10.2008 wurden die infolge des Ausscheidens der Gesellschafter com!media GmbH sowie der EKD Media GmbH freiwerdenden Anteile nicht von den verbleibenden Gesellschaftern pro rata übernommen, sondern verteilen sich nur ungefähr auf die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung. Diese anderweitige Verteilung hat die Antragstellerin erst mit Schreiben vom 29.01.2009 bei der LFK angezeigt.

Entgegen XXX ... des mit Schreiben vom 06.10.2008 vorgelegten Gesellschaftsvertrages der bw family.tv Holding GmbH XXX ..., welcher vorsieht, dass die Gesellschafter der Komplementärin der Veranstalterin, d. h. der bw family.tv Holding GmbH, zum gleichen prozentualen Verhältnis an der Veranstalterin selbst, der bw family.tv GmbH & Co. KG, beteiligt sein sollen, hat die Antragstellerin mit Schreiben vom 24.02.2009 und 27.03.2009 mitgeteilt, dass die Anteile an der Komplementärin nicht exakt den tatsächlichen Anteilen am Kommanditkapital der bw family.tv GmbH & Co. KG entsprechen. Die Differenz in der prozentualen Verteilung der Anteile der b.i.g. gruppe management GmbH und der L-TV GmbH Landesfernsehen

Evangelischer Rundfunkdienst an der bw family.tv GmbH & Co. KG und der bw family.tv Holding GmbH ergibt sich nach Angaben der Antragstellerin daraus, dass die Anteile der bw family.tv Holding GmbH durch den Betrag von 50,00 Euro, was einem Stimmrecht entspricht XXX ..., teilbar sein mussten.

(gez.) Sjurts Huber Albert Dörr Gounalakis
Hege Lübbert Mailänder Schneider